

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Verkehr

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Bezirkshauptmannschaft Amstetten, 3300

Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.
Wiener Bundesstraße 235
4050 Traun

Beilagen

AMS1-V-0838/014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bham@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bham

Telefon: 02742/9005-219 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Martin Steinkogler

02742/9005-

Durchwahl

21333

Datum

06. Juli 2026

Betrifft

Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Behamberg (Ramingdorf):

Art der Arbeiten: Arbeiten an den Fahrleitungsmasten der ÖBB,

Baustellenein- und -ausfahrt

Straße: L 80 von ca. km 8,000 bis km 8,100

Zeitraum: 20. Juli 2026 bis 14. August 2026

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten: DI Matthias Pleßl, Tel. Nr. 0664/88694491

Sie sind verpflichtet folgende Auflagen und Bedingungen einzuhalten bzw. zu erfüllen:

- ☐ Die Arbeiten sind von bis in der Zeit von Uhr bis Uhr durchzuführen.
☒ Die Arbeiten sind von 20.07.2026 bis 14.08.2026 – innerhalb von ca. 18 Werktagen durchgehend – durchzuführen
- Aus Anlass der Arbeiten

☒ auf / neben der Straße L 80,

☒ von ca. km 8,000 bis km 8,100,

sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 14.08.2026 erforderlich.

3. Die verantwortliche Person (DI Matthias Pleßl, Tel. Nr. 0664/88694491) für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
4. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
5. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
6. Personen, die außerhalb des abgeschränkten Fahrbahnbereichs arbeiten, müssen eine Warnkleidung gem. RVS 05.05.41 Pkt. 5.12 tragen.
7. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
8. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter umgehend zu melden.
9. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
10. Bei Wegfall der Erfordernisse sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
11. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVzVO entsprechen.
12. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichen besitzen.
13. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:
 - Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)
 - im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)
 - im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)
 - Verkehrszeichen (§ 52 StVO)

- im Mittelformat 1 (Ø 96 cm, Freiland)
- Mittelformat 2 (Ø 67 cm, Ortsgebiet)
- Hinweiszeichen (§ 53 StVO)
 - im Mittelformat 1 (Freiland)
 - Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächstkleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformats bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

14. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
15. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
16. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
17. Hinweistafeln mit Firmenbezeichnungen dürfen allenfalls nur neben der Fahrbahn aufgestellt werden. Die Wahrnehmung und Erkennbarkeit von Verkehrszeichen dürfen nicht beeinträchtigt sein. Sie dürfen nicht auf den ankommenden Verkehr ausgerichtet sein. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.
18. Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen, die durch die gegenständlichen Arbeiten verursacht wurden, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.
19. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:
 - ☒ auf der gesamten Fahrbahn.
20. Falls es der Straßenzustand zulässt, sind nicht erforderliche Verkehrsbeschränkungen, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie Halte- und Parkverbote, an Sonn- und Feiertagen sowie an Tagen an denen nicht gearbeitet wird, außer Kraft zu setzen.
21. Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschriften vorbehalten.
22. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:
 - a) „Andere Gefahren“ (§ 50 Z 16 StVO 1960) mit dem Zusatz „Baustellenausfahrt“, 30 m (Ortsgebiet), 150 m (Freiland) vor der Ausfahrt.
23. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der StVO 1960 kundzumachen:
 - a) „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960)

- ☒ auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Baustellenausfahrt.
 - ☒ während der tatsächlichen Arbeitszeit
- ☒ auf 50 km/h von 50 m vor bis 25 m ☒ vor der Baustellenausfahrt.
 - ☒-während der tatsächlichen Arbeitszeit

HINWEISE

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,50 m zu betragen, bei Anbringung oberhalb der Fahrbahn nicht weniger als 4,50 m.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 0,30 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,00 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperreinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
 - i) haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
 - ii) sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
 - iii) sind bei Verschmutzung zu reinigen,
 - iv) dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.
- e) Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschriften vorbehalten.

II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	59,00
-------------------	---	-------

Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	21,00
-----------------	---	-------

Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 80,00.

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Amstetten bei der Raiffeisenbank Region Amstetten eGen, IBAN: AT21 3202 5000 0103 2630, BIC: RLNWATWWAMS, Empfänger: Land NÖ - BH Amstetten, Rechnungswesen, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: AMS1-V-0838/014

GF 2026/15496
Gesamtbetrag: € 80,00
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld Zahlungsreferenz eingeben: 010260154967

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2026

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur unter der auferlegten Befristung und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen.

Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

4. Gemeinde Behamberg, z. H. des Bürgermeisters, Behamberg 30, 4441 Behamberg

-
1. Polizeiinspektion Haidershofen, Haidershofen 27, 4431 Haidershofen mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidauflagen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.
 2. Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Abteilung ST2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
 3. Straßenbauabteilung 6 - Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300 Amstetten

Für die Bezirkshauptfrau
Steinkogler



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Verkehr

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Beilagen

AMS1-V-0838/014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bham@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bham

Telefon: 02742/9005-219 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Martin Steinkogler

02742/9005-

Durchwahl

21333

Datum

06. Juli 2026

Betrifft

Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L 80 im Bereich von ca. km 8,000 bis km 8,100 im Gemeindegebiet von Behamberg, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 14.08.2026:

1. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Baustellenausfahrt
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit
 - b) auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der Baustellenausfahrt
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

Steinkogler